

Volkswirtschaft Kompakt



Nr. 50, 13. Juni 2014

Das umstrittene TTIP-Abkommen zwischen EU und USA

Autor: Dr. Martin Raschen, Telefon 069 7431-2434, research@kfw.de

Seit Mitte 2013 verhandeln die EU und die USA über ein Abkommen zur stärkeren Öffnung ihrer Märkte (*Transatlantic Trade and Investment Partnership* – TTIP). Die Befürworter des TTIP erwarten eine Zunahme der Realeinkommen in beiden Wirtschaftsräumen in der Größenordnung von (dauerhaft) 0,5 % des BIP. Kritiker befürchten demgegenüber gravierende Nachteile, monieren allerdings auch das Verhandlungsprozedere.

Abschaffung von Zöllen, besserer Zugang zu öffentlichen Aufträgen, Abbau administrativer Handelsbarrieren

Die geplante Abschaffung der Zölle ist am wenigsten umstritten, aber auch nur von begrenzter Wirkung. Die Zölle liegen im Durchschnitt bei nur noch 4 %.

Die vorgesehene Abkehr von der z. T. noch strikten Beschränkung staatlicher Ausschreibungen auf nationale Anbieter („buy local“) dürfte für einzelne Unternehmen / Branchen interessant sein.

Sehr wichtig sind die so genannten nicht-tarifären Handelshemmnisse – technische Normen, Prüfverfahren und Zulassungen. Zwar sind sich EU und USA einig, dass beide Partner hochentwickelte Systeme zur Gewährleistung von Produktsicherheit und Verbraucherschutz haben. Dennoch müssen Hersteller derzeit vielfach getrennte Regelwerke auf den beiden Märkten erfüllen, was Zusatzkosten in durchaus erheblicher Größenordnung (bis zu 20 %) mit sich bringt. TTIP-Verhandlungsziel ist nicht die Harmonisierung derartiger Vorschriften, sondern die gegenseitige Anerkennung gleichwertiger Standards und der Verzicht auf doppelte, inhaltlich weit gehend identische Zulassungsverfahren. Damit widerspricht die EU-Kommission Kriti-

kern, die eine Aufgabe umwelt- und gesundheitspolitischer Standards und den ungehinderten Import von Chlorhühnern, Genmais etc. aus den USA befürchten. Ob hier nicht doch Kompromisse nötig sind, bleibt abzuwarten.

Investorenschutz

Investoren sollen ein Schiedsgericht anrufen können, wenn sich „Probleme ergeben, die ... die jeweilige Gerichtsbarkeit nicht wirksam zu behandeln vermag“ (EU-Kommission). Solche Fälle sind denkbar, obwohl EU und USA natürlich grundsätzlich eine rechtsstaatliche Ordnung haben. Kritiker zeichnen an dieser Stelle ein extrem negatives Bild: wenn Großkonzerne vor privaten (und sogar geheimen) Schiedsgerichten gegen Regierungen klagen können, bedeute dies ein Aushebeln von Gesetzen und sei mit dem Prinzip eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar.

Die EU-Kommission und die Bundesregierung weisen diesen Vorwurf zurück. Trotzdem lehnt auch die Bundesregierung eine solche TTIP-Regelung ab. Nach ihrer Auffassung ist ein spezieller Investorenschutz (z. B. vor Enteignung) überflüssig, weil sich Deutschland und die USA hinreichenden Rechtsschutz vor ihren nationalen Gerichten gewähren. Dass Deutschland schon mit vielen Ländern solche Schutzverträge abgeschlossen hat, sei kein Widerspruch, denn dies betreffe Entwicklungsländer, wo die Rechtslage – anders als in der EU und den USA – vielfach noch unsicher ist.

Weitere Kritikpunkte

Kritiker behaupten, die öffentliche Daseinsvorsorge (z. B. Wasserversorgung) gerate durch die Öffnung der Märkte für ausländische Investoren in Gefahr. Die

EU-Kommission und die Bundesregierung weisen dies als unzutreffend zurück. Ebenso lehnen sie die Forderung ab, TTIP als Hebel zu nutzen, um die USA zu mehr Datenschutz zu verpflichten (NSA-Affäre). Neben den eigentlichen TTIP-Inhalten wird auch kritisiert, dass die Verhandlungen hinter verschlossenen Türen stattfinden. Hierauf reagieren EU und Bundesregierung inzwischen mit mehr Transparenz und dem Hinweis, dass das Europaparlament und der EU-Ministerrat TTIP zustimmen müssen (evtl. auch die nationalen Parlamente).

Einordnung des Abkommens in einen weltwirtschaftlichen Kontext

Vier Aspekte sind hier zu beachten. Erstens werden zeitgleich auch andere regionale Handelsabkommen mit ähnlichen Themen verhandelt (z. B. in der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftskooperation). Wer sein Abkommen zuerst unter Dach und Fach hat, setzt z. B. bei technischen Normen Standards, an denen der Rest der Welt nur noch schwer vorbei kommt. Zweitens ist der Streit um den Investorenschutz nur zu verstehen, wenn man über die EU und USA hinaus schaut. In diesem Wirtschaftsraum dürfte es wenig akuten Regelungsbedarf geben. In die TTIP-Verhandlungen ist das Thema wohl primär deshalb aufgenommen worden, um eine Blaupause für nachfolgende analoge Verhandlungen mit aufstrebenden Schwellenländern zu haben (insb. China), die sich ansonsten weigern könnten, über Investorenschutz zu verhandeln. Drittens dürfte der positive Wohlfahrtseffekt in der EU und den USA auch Drittländern begünstigen; vereinzelt können diese aber auch Nachteile haben (Handelsablenkung). Viertens ist TTIP gegenüber einem multilateralen WTO-Abkommen eindeutig *second best*. Auf der WTO-Ebene sind allerdings derzeit Verhandlungen über eine weit reichende Liberalisierung wenig Erfolg versprechend. Darüber kann auch das kürzlich abgeschlossene WTO-„Bali Package“ nicht hinweg täuschen. ■